

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MxD Advisory GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der MxD Advisory GmbH (nachfolgend auch „MxD“ genannt) und ihren Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), (beide nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt).

1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn MxD ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Ansonsten ist die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn MxD diesen nicht widersprechen sollte.

1.3 Diese AGB gelten ebenfalls für alle zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Leistungen von MxD

MxD erbringt folgende Dienstleistungen

2.1 Nachweis oder Vermittlung eines durch MxD vorgestellten Kandidaten zur Festanstellung als Arbeitnehmer sowie

2.2 sonstige Leistungen, die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages dienen.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass MxD sämtliche für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

3.2 Die Prüfung der beruflichen oder akademischen Qualifikationen sowie der Eignung eines durch MxD nachgewiesen, vorgestellten und vermittelten Kandidaten verantwortet der Kunde. Dieser wird sich von den entsprechenden Qualifikationen sowie der Eignung des Kandidaten selbst bzw. durch Bevollmächtigte überzeugen.

3.3 Sofern der Kunde einem von MxD vorgestellten Kandidaten ein Angebot zu einer Anstellung unterbreitet, hat der Kunde MxD unverzüglich schriftlich darüber zu informieren.

4. Vergütung

4.1 Die zu zahlende Vergütung für die Übernahme von Leistungen durch MxD bestimmt sich nach den im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Honorarsätzen. Die Verpflichtung zur Zahlung obliegt dem Kunden.

4.2 Sollte eine Vergütung gemäß vorstehender Ziffer 4.1 nicht gesondert zwischen dem Kunden und MxD vereinbart worden sein und stellt der Kunde einen von MxD nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten ein, steht MxD ein Honorar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung zu:

Für eine Festeinstellung beträgt das Honorar 25% des ersten Bruttojahresgehaltes des eingestellten Kandidaten (zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer), mindestens jedoch EUR 20.000,00 zuzüglich Umsatzsteuer. Hierfür werden sämtliche Vergütungsbestandteile herangezogen. Insbesondere zählen hierzu auch Bestandteile, die erfolgsunabhängig und/oder erfolgsabhängig bezahlt werden. Erfolgsunabhängige Gehaltszulagen, wie etwa geldwerte Vorteile (z.B. Dienstwagen), Auslandszulagen, Lohnkostenzulagen oder Repräsentationszulagen, werden mit ihrem steuerlichen Wert angesetzt. Für die Privatnutzung eines Dienstwagens werden pauschal EUR 10.000,00 zum Bruttojahresgehalt addiert. Für aktive oder stille Unternehmensbeteiligungen (Anteile, Aktien, Fonds, etc.) wird ein Pauschalbetrag von EUR 30.000,00 angesetzt. Erfolgsabhängige Gehaltszulagen, wie z.B. Tantiemen, Boni oder Gewinnanteile, werden mit einem Wert angesetzt, der einer Zielerreichung von 100% entspricht, Sachleistungen mit ihrem geldwerten Vorteil.

4.3 Der Honoraranspruch gemäß Ziffer 4 (Abs. 4.1. – 4.2) entsteht und ist zu entrichten, wenn eine Anstellung durch eine von MxD vorgeschlagene Person beim Kunden innerhalb von 12 Monaten erfolgt, je nachdem, welches der nachfolgenden Ereignisse zuerst eintritt

- nach dem erstmaligen Erhalt von Unterlagen über den Arbeitnehmer
- nach dem ersten Vorstellungstermin oder
- nach der sonstigen Herstellung eines ersten Kontaktes.

Die Zahlungsverpflichtung des Kunden besteht auch dann, wenn die vorgestellte Person innerhalb von 12 Monaten in verbundenen Unternehmen des Kunden (§ 15 ff. AktG) - z.B. bei einer anderen Konzerngesellschaft - eingestellt werden sollte. Dabei ist unerheblich, ob der vorgestellte Arbeitnehmer für den ursprünglich vorgesehenen oder etwaig einen anderen Arbeitsplatz (ggf. auch andere Position) eingestellt wird.

4.4 Das Honorar wird

- bei Begründung des Arbeitsverhältnisses, d.h. mit Unterzeichnung des Vertrages oder
- sofern noch kein Arbeitsvertrag geschlossen worden sein sollte, bei Beginn der tatsächlichen Beschäftigung binnen 5 Werktagen fällig. Das Honorar ist innerhalb von 5 Werktagen nach Unterzeichnung des Vertrages bzw. Beschäftigungsbeginn zahlbar. Bei fehlender oder späterer Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages tritt die Fälligkeit des Honorars in jedem Falle spätestens bei Beginn der tatsächlichen Beschäftigung ein.

Sofern der Kunde einen von MxD nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten als Arbeitnehmer eingestellt hat, er MxD unverzüglich nach Vertragsschluss bzw. nach Einstellung schriftlich davon in Kenntnis zu setzen sowie jeweils unverzüglich über das Bruttojahresgehalt (einschließlich der Höhe der vom Kunden zu zahlenden Vergütung nebst Nebenkosten, wie Fahrtgeld und Vergütungsabsprachen etc.) zu informieren. Der Nachweis ist durch Übersendung entsprechender schriftlicher Dokumente zu führen.

Der Vergütungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Kunde den vorgestellten Kandidaten anspricht oder sich der Kandidat selbst beim Kunden oder einem Konzernunternehmen bewerben sollte. Der Vergütungsanspruch von MxD besteht zudem auch unabhängig davon, in welcher Position der von MxD vorgestellte Kandidat beim Kunden eingestellt bzw. eingesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Kandidat in einer anderen Position eingestellt bzw. eingesetzt wird als für die er ursprünglich von MxD vorgeschlagen wurde.

4.5 Sofern der Kunde einen Bewerber, der ihm ursprünglich durch MxD nachgewiesen, vorgestellt oder vermittelt wurde, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MxD, einstellt oder in sonstiger Form unter Vertrag nimmt, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 verpflichtet. Die Höhe der Vertragsstrafe ist nach billigem Ermessen von MxD festzusetzen ist. Im Streitfall kann die Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüft werden. Zudem ist der Kunde für diesen Fall unter Anwendung von vorstehender Regelung in Ziffer 4 zur Zahlung des entsprechenden Honorars verpflichtet. Die sonstigen, MxD zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen.

5. Abrechnung, Fälligkeit und Verzug

5.1 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt

- bei einer Festanstellung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem Kunden und dem Bewerber,
- bei Anzeigen in Print- und/oder Onlinemedien zum Zeitpunkt der Schaltung/Einstellung,
- bei sonstigen Leistungen bei entsprechendem Vertragsschluss.

5.2 Die Rechnungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Die angegebenen Preise und Honorare verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Der Kunde kommt spätestens nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Verzug. Das Recht zur Verzugsbegründung durch gesonderte Mahnung bleibt hiervon unberührt. Während des Verzuges des Kunden ist MxD berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Basiszinssatz ist bei der Deutschen Bundesbank erhältlich und einsehbar. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugschadens von MxD bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

5.4 Die Aufrechnung kann vom Kunden nur mit Forderungen erfolgen, die von MxD schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Mängelansprüche / Leistungsverhinderung

6.1 Die Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel der Dienstleistungen richten sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängelansprüche hat der Kunde unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel schriftlich gegenüber MxD geltend zu machen. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt 12 Monate nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

6.2 Kann MxD die für den Kunden übernommenen Leistungen aufgrund von Umständen ganz oder teilweise nicht erbringen, die MxD nicht zu vertreten hat, hat MxD das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz trifft MxD in diesem Falle jedoch ausdrücklich nicht.

7. Kündigung

7.1 Jede Partei ist berechtigt, einen einzelnen Auftrag zur Personalakquise mit einer Frist von 14 Kalendertagen ordentlich zu kündigen. Bis zur Vertragsbeendigung bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend zu vergüten.

7.2 Jede Partei ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, sofern die andere Partei wesentliche Vertragspflichten verletzt.

7.3 MxD ist zudem zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- der Kunde zahlungsunfähig ist
- über das Vermögen des Kunden die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird
- der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet
- der Kunde sich in Annahmeverzug mit den Leistungen von MxD befindet
- der Kunde seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt oder
- der Kunde eine diskriminierende Anfrage in jeglicher Weise stellt.

7.4 MxD ist im Falle der Kündigung berechtigt, die Erbringung etwaig geschuldeter Tätigkeiten einzustellen und beim Kunden eingesetzte selbständige Auftragnehmer / Senior Experts / Interim Manager abzuziehen. Die sonstigen, MxD zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

7.5 Sonstige MxD zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

8. Ersatzbemühungen

8.1 Sofern eine von MxD für eine Einstellung beim Kunden vorgestellte und von diesem eingestellte Person innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Tätigkeit beim Kunden kündigt oder der Kunde einer solchen Person innerhalb von sechs Monaten nach Arbeitsantritt kündigt, wird MxD sich bemühen, einen entsprechenden Ersatz für die vertraglich vereinbarte Position zu finden. Voraussetzung für die Ersatzbemühung ist jedoch, dass zwischen den Parteien ein sogenanntes Retainer-Modell vereinbart wurde (Vorabgebühr für den Beginn der Personalakquise).

Sollte der Auftrag auf reiner Erfolgsbasis abgewickelt worden sein, verkürzt sich der Zeitraum von sechs Monaten auf zwei Monate. Eine Gewähr für die erfolgreiche Vermittlung einer Ersatzperson wird von MxD ausdrücklich nicht übernommen.

8.2 Ziffer 8.1 gilt nicht, sofern die Kündigung

- durch eine interne Reorganisationsmaßnahme seitens des Kunden mit der Folge des Wegfalls des Bedarfes, des Arbeitsplatzes o. ä.
- durch Änderung der Arbeitsplatzbeschreibung bzw. der Aufgabenstellung
- durch sonstige Reorganisationsmaßnahmen
- infolge der Übernahme des Kunden durch ein anderes Unternehmen oder
- aufgrund einer Fusion des Kunden mit einem anderen Unternehmen verursacht wurde.

8.3 Ziffer 8.1 gilt zudem dann nicht, wenn der Kunde die für die Vermittlung der ausgeschiedenen Person von MxD gestellte Rechnung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt oder wenn die vorgestellte Person innerhalb von 12 Monaten in einem Konzernunternehmen (§ 15 AktG) eingestellt werden sollte.

8.4 Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht des Kunden zum Vergütungsanspruch von MxD steht dem Kunden bei Ersatzbemühungen ausdrücklich nicht zu.

9. Haftung

9.1 Die Haftung von MxD für Schadenersatz wird vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Ziffer 9.2 wie folgt beschränkt:

9.11 MxD haftet der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis. Diese wird wiederum auf einen Betrag in Höhe von max. 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.

9.12 MxD haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

9.2 Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung sowie bei Übernahme einer Garantie oder schuldhaft verursachter Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

9.3 Für die Eignung der nachgewiesenen, vorgestellten oder vermittelten Kandidaten zur Festeinstellung übernimmt MxD keine Garantie. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Referenzen und Qualifikationen. Diese Prüfung obliegt gemäß Ziffer 3.2 final dem Kunde.

9.4 Die Verpflichtung angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen, obliegt dem Kunden.

10. Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

10.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt werdenden Informationen. Vertrauliche Informationen im vorstehenden Sinne sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus insbesondere, wenngleich nicht ausschließlich, und soweit einschlägig zur Wahrung von Geheimnissen i.S.v. 203 StGB sowie Geschäftsgeheimnissen nach dem GeschGehG, zur Einhaltung des Telekommunikationsgeheimnisses, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der DSGVO.

10.2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für solche Informationen, die bei Vertragsschluss bereits allgemein und offenkundig bekannt sind und auch nicht im Falle gesetzlicher Offenlegungsverpflichtungen oder gegenüber verbundenen Unternehmen sowie solchen Personen, die gemäß ihres Berufsstandes zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet diese Verpflichtung nach Ablauf von fünf Jahren nach Bekanntwerden der jeweiligen Information.

10.3 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter, etwaige Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedienen, entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten und an diese lediglich die zur Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Informationen mitteilen.

10.4 Der Kunde erkennt an, dass beide Parteien jeweils eigenständige Datenverantwortliche im Sinne der DSGVO für die im Rahmen des Vertragsverhältnisses verarbeiteten personenbezogenen Daten sind. Um Zweifel auszuschließen, möchten die Vertragsparteien keine gemeinsame Verantwortung in Bezug auf die im Rahmen der Vertragsbeziehung erbrachten Dienstleistungen herstellen. Jede Partei verpflichtet sich, alle geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung 2016/679 (DSGVO), sowie alle Gesetze, die die oben genannten Bestimmungen

umsetzen, ergänzen oder ersetzen, einzuhalten. Alle personenbezogenen Daten, die MxD dem Kunden zur Verfügung stellt, werden nur für die in dieser Vereinbarung beschriebenen begrenzten Zwecke und in Übereinstimmung mit den oben genannten Gesetzen und Vorschriften verwendet. Die Parteien dürfen ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht wissentlich so erfüllen, dass die andere Partei gegen ihre Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzgesetzen verstößt.

10.5 Alle personenbezogenen Daten des Kunden und einer im Namen des Kunden handelnden Person, die im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden, werden von MxD zum Zwecke der Verwaltung des Vertragsverhältnisses und der Übermittlung von Geschäftsinformationen behandelt. Natürliche und juristische Personen können ihre Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung unter der E-Mail-Adresse DSGVO@mx-d-advisory.com ausüben.

11. Kandidatenunterlagen / Einstellung durch Dritte

11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MxD, Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über die von MxD vorgestellten Personen an Dritte weiterzugeben oder diese Personen Dritten zum Zwecke der Einstellung entsprechend vorzustellen. „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 11 ist jede andere natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als der Kunde, einschließlich der mit dem Kunden nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen.

11.2 Falls der Kunde eine Person, die ihm ursprünglich durch MxD vorgestellt oder vermittelt wurde, dennoch einem Dritten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von MxD zum Zwecke der Einstellung vorstellt oder sonst bekannt macht, ist der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 verpflichtet, deren Höhe nach billigem Ermessen von MxD festzusetzen ist und im Streitfalle gerichtlich überprüft werden kann. Zudem ist der Kunde für diesen Fall unter entsprechender Anwendung von Ziffer 4 zur Zahlung des Honorars verpflichtet, sofern diese Person von dem Dritten eingestellt oder in sonstiger Form unter Vertrag genommen wird. Die sonstigen, MxD zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatz anzurechnen.

12. Abwerbeverbot von MxD Mitarbeitern

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Mitarbeiter von MxD abzuwerben, einzustellen oder anderweitig zu beauftragen. Dies schließt auch etwaige Konzernunternehmen bzw. Kooperationspartner des Kunden ein. Dies gilt nicht für den Fall, in dem der Mitarbeiter sich nachweislich selbst initial und aktiv aufgrund einer spezifischen Stellenausschreibung auf diese beworben haben sollte. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbeverbot durch den Kunden kann MxD eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 geltend machen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist nach billigem Ermessen von MxD festzusetzen. Im Streitfalle kann die Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich überprüft werden.

13. Anti-Diskriminierung

13.1 MxD, seine Mitarbeiter und Vertreter sind angehalten, unsere ethischen Prinzipien zu befolgen, die unsere Unternehmenswerte im alltäglichen Geschäftsbetrieb widerspiegeln. Alle Mitarbeiter und Vertreter von MxD sind insbesondere dazu verpflichtet, sich gegenseitig sowie unsere Kandidaten und Kunden mit Respekt und Würde zu behandeln und so für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen. MxD ergreift entsprechende Maßnahmen zur Schaffung eines vielseitigen Arbeitsplatzes, an dem alle Mitarbeiter dieselben Möglichkeiten haben und fair behandelt werden. MxD untersagt und verbietet daher ausdrücklich jede Art der Diskriminierung, Einschüchterung oder Belästigung aufgrund von ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Herkunftsland, Religion, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Behinderung oder jeglichem sonstigen gesetzlich geschützten Status. Gleiches erwartet MxD auch von seinen Kunden und Kandidaten im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

13.2 Ein Verstoß gegen die vorstehenden Grundsätze berechtigt jede Partei zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 7.

14. Anti-Korruptionspflicht

14.1 Jede Partei wird

a) die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften und sonstigen Bestimmungen in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption gewährleisten und sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Dritte diese einhalten und keiner anderen Person ein Geschenk, eine Zahlung, eine Gegenleistung, eine Beschleunigungs- oder Erleichterungszahlung, eine finanzielle oder eine nicht-finanzielle Gegenleistung bzw. einen Vorteil jeglicher Art anbieten, versprechen, geben oder solchen zustimmen sowie solche von einer Person akzeptieren und zwar unabhängig davon, ob für sich oder im Namen einer anderen Person, die direkt oder indirekt in Verbindung mit diesem Vertrag oder einem anderen bestehenden oder zukünftigen Vertrag stehen und die nach den Gesetzen eines Landes illegal oder korrupt sind (zusammen nachfolgend „Bestechungsgelder“).

b) der jeweils anderen Partei unverzüglich jede Anfrage, Anforderung oder jedes Angebot für Bestechungsgelder melden, die sie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung oder einer anderen Vereinbarung, die derzeit oder in Zukunft zwischen den Parteien besteht, erhält (die sogenannte „Anti-Korruptionspflicht“). Die Parteien stellen sicher, dass Dritte, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag tätig werden, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages tun, der diesen Personen Bedingungen auferlegt, die den Bestimmungen entsprechen, die den Parteien unter dieser Ziffer 14 auferlegt wurden. Die Parteien sind für die Einhaltung und Erfüllung der Bestimmungen durch Dritte verantwortlich und haften direkt gegenüber der jeweils anderen Partei für Verstöße Dritter gegen die vorgenannten Bestimmungen.

14.2 Jede Partei hat der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich die Einzelheiten eines Verstoßes gegen die vorliegende Anti-Korruptionspflicht mitzuteilen.

14.3 Um die Einhaltung der vorgenannten Regelungen zu überprüfen, hat jede Partei in zumutbarer Weise die erforderlichen Informationen und Erklärungen zur Verfügung zu stellen.

14.4 „Dritter“ im Sinne dieser vorgenannten Regelungen sind Dienstleister, Subunternehmer, Händler und Vertreter, die Dienstleistungen im Auftrag einer Partei erbringen.

15. Internationale Sanktionen und Embargos

15.1 Der Kunde wird internationale Sanktionen einhalten, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und anderen betreffenden nationalen Rechtsvorschriften verhängt werden. Zu diesem Zweck wird der Kunde so weit wie möglich Transaktionen mit Beteiligung eines Landes, das unter einem Embargo/einer restriktiven Maßnahme steht oder mit einer Person oder einem Unternehmens, die bzw. das auf einer Liste von Sanktionen steht, verhindern.

16. Höhere Gewalt

16.1 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von MxD liegende und von MxD nicht zu vertretende Ereignisse, wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe, entbinden MxD für ihre Dauer von der Pflicht zur entsprechenden Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend um die Dauer der Störung. MxD wird den Kunden vom Eintritt der Störung in angemessener Weise unterrichten. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verpflichtung zu Schadenersatz der Parteien besteht in diesem Fall nicht.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben nur insofern Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

17.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dies die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt oder der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Vielmehr soll anstelle der unwirksamen Bestimmung, soweit dies rechtlich zulässig ist, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien vereinbart haben oder vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten, Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

17.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist - soweit gesetzlich zulässig - Frankfurt am Main. MxD ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen Gerichtsstand in Deutschland zu verklagen.

17.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand: 03. November 2025